

Anzeigepflicht

Der Befugte hat Veränderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte und im Hinblick auf seine fachliche und persönliche Eignung der Kammer unverzüglich anzuzeigen (§ 5 WBO). Die Kammer passt dann den Umfang der Befugnis an die Veränderungen an. Der Befugte hat seine Assistenten in Weiterbildung frühzeitig über anstehende Veränderungen zu informieren und sollte – ggf. unter Einschaltung der Kammer – dafür Sorge tragen, dass sich daraus keine negativen Auswirkungen für die Anerkennung von Weiterbildungsabschnitten ergeben.

Konsequenzen

Aufgrund der für eine qualifizierte und nachvollziehbare Weiterbildung notwendigen Vorgaben stellt sich auch die Frage der Konsequenzen bei Nichtbeachtung. Zunächst kann eine Nichtbeachtung dazu führen, dass Weiterbildungsabschnitte nicht anerkannt und Assistenten nicht zur Prüfung zugelassen werden. Inwieweit diese haftungsrechtlich Weiterbilder als Befugte bzw. Träger als Verantwortliche für die Weiterbildungsstätte und als Vertragspartner des Arbeitsvertrages in Anspruch nehmen können, sei hier nicht näher dargestellt.

Die Ärztekammer nimmt vermutete Verstöße sehr ernst. Über ein Stellungnahmeverfahren bis hin zu Begehungen sind vielfältige Möglichkeiten vorhanden. Eine Konsequenz kann der Widerruf der Befugnis bzw. der Zulassung sein. Die Voraussetzungen hierfür sind in § 7 der WBO dargestellt. Bei einer stationären Einrichtung kann ein solcher Widerruf Besitzungsprobleme verursachen und zu unangenehmen personellen Konsequenzen führen.

Eine weitere Konsequenz ergibt sich aus dem Zusammenspiel zwischen der Berufsordnung und dem HeilBerG. Gegen Kammerangehörige, die die ihnen obliegenden Berufspflichten verletzt haben – und da-

zu gehören auch freiwillig eingegangene Verpflichtungen aufgrund der WBO – sind Mahnungen, Rügen, Zwangsgelder und im Extremfall berufsgerichtliche Verfahren möglich (§§ 58 ff HeilBerG).

Fazit

Die Ärzteschaft hat es noch selbst in der Hand, in Selbstverwaltung Standards für Qualität und Qualifikation des beruflichen Handelns zu setzen. Hierzu gehört eine qualifizierte und transparente Weiterbildung. Die durch HeilBerG der Ärztekammer übertragene Aufgabe, für eine regelhafte und einheitliche ärztliche Weiterbildung zu sorgen, muss deshalb von allen Beteiligten mit großer Verantwortung wahrgenommen werden. Über 14.500 Anträge, 11.000 Anerkennungen und 4.300 durchgeführten Prüfungen im Bereich der Ärztekammer Nordrhein im Jahr stellen für uns eine große Herausforderung dar. Die Weiterbildungskommission der Ärztekammer Nordrhein muss und wird deshalb ihre bisherige Spruchpraxis fortführen und ihr Angebot zur Begleitung der Weiterbildung verstärken. Ermessensspielräume werden genutzt, aber gleichzeitig muss beachtet werden, dass Verpflichtungen, die sich aus einer Befugniserteilung ergeben, auch in schwierigen Zeiten einzuhalten sind.

Dr. med. Dieter Mitrenga ist Vorsitzender der Weiterbildungsstellen der Ärztekammer Nordrhein (ÄkNo),
Dipl.-Volksw. Karl-Dieter Menzel ist Referent der Weiterbildungsabteilung und
Dr. med. Robert D. Schäfer ist Geschäftsführender Arzt der ÄkNo.

Weitere Informationen

finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein unter www.aekno.de in der Rubrik Weiterbildung.

Umfrage zur Weiterbildung gestartet



Die Ärztekammer Nordrhein hat Mitte Juni alle Weiterbildungsbeauftragten für Facharztqualifikationen eingeladen, sich an dem bundesweiten Projekt „Evaluation der Weiterbildung in Deutschland“ zu be-

teiligen. Mit der Initiative wollen die Bundesärztekammer und die Landesärztekammern Stärken und Schwächen des ärztlichen Weiterbildungssystems ausloten, um gezielte Verbesserungsansätze zu erarbeiten. Die Ärztekammer Nordrhein bittet alle Weiterbildungsbeauftragten und -assistenten, sich an der Umfrage zu beteiligen und mitzuhelfen, die Qualität der Weiterbildung zu erhöhen.

Die Weiterbildungsbeauftragten haben für die Internetseite www.evaluation-weiterbildung.de, über die die Online-Befragung abgewickelt wird, einen Zugangscode erhalten, mit dem sie in den geschützten Bereich gelangen. Dort steht der Fragebogen zur Verfügung, der innerhalb von rund 15 Minuten beantwortet werden kann. Damit sich die Weiterzubildenden ebenfalls an der Befragung beteiligen können, haben die Weiterbildungsbeauftragten die Möglichkeit, die Zahl ihrer Weiterbildungsassistenten einzugeben, wodurch für diese ebenfalls Zugangsdaten generiert werden.

Die Befragung soll in Zukunft routinemäßig im Abstand von zwei Jahren wiederholt werden. Mit Ergebnissen der ersten Befragung wird Ende des Jahres gerechnet.

Bei Fragen: E-Mail: wbevaluation@aekno.de,
Tel.: 02 11/43 02-17 08, -17 11, -17 12.

ÄkNo